

Gremienbeschlüsse rechtlich unselbständiger Dienste, Einrichtungen und Werke

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat in seiner Sitzung am 26.01.2021 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Auf der Grundlage von Artikel 63 Absatz 2 Nr. 1 und 7 Kirchenverfassung wird für alle rechtlich unselbständigen Dienste, Einrichtungen und Werke der EKM festgelegt, dass Sitzungen der in den Ordnungen vorgesehenen Gremien auf Entscheidung des Vorsitzenden im Wege der Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden können oder einzelne Mitglieder auf elektronischem Wege zur Sitzung zugeschaltet werden können. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.**
- 2. Diese Regelung gilt vorerst bis zum 31.12.2022.**

Erfurt, den 26. Januar 2021

gez. Christian Fuhrmann
Oberkirchenrat

gez. Andreas Haerter
Oberkonsistorialrat